Anlage zu DS Nr.xxxxx/2012

<u>Satzungsänderung</u>

Satzung bisher:	**Vorschlag Satzung neu:**
6. Stiftungsvorstand	6. Stiftungsvorstand
6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Personen, nämlich a) einem Mitglied des Rates der Landeshauptstadt Hannover, b) der Wahlbeamtin oder dem Wahlbeamten der Landeshauptstadt Hannover, der oder die sozialen Angelegenheiten zuständig ist, c) zwei Vorsteherinnen oder Vorstehern der ev.-luth. Marktkirchengemeinde Hannover, d) zwei Bürgerinnen oder Bürger der Landeshauptstadt Hannover, die nicht dem Rat der Landeshauptstadt angehören.	6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Personen, nämlich a) einem Mitglied des Rates der Landeshauptstadt Hannover, b) der Wahlbeamtin oder dem Wahlbeamten der Landeshauptstadt Hannover, der oder die sozialen Angelegenheiten zuständig ist, c) zwei **von der** ev.-luth. Marktkirchengemeinde Hannover **bestellte Mitgliedern,** d) zwei Bürgerinnen oder Bürger der Landeshauptstadt Hannover, die nicht dem Rat der Landeshauptstadt angehören.
6.3 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die Kirchen-vorsteherinnen oder Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes. […]	6.3 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die **von der Marktkirchengemeinde bestellten Mitglieder** auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes. […]
6.4 Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt vorzeitig mit dem Ausscheiden des Ratsmitgliedes aus dem Rat, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses der Wahlbeamtin oder des Wahlbeamten bei der Landeshauptstadt Hannover und mit dem Ausscheiden der Kirchen-vorsteherinnen oder Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand. […]	6.4 Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt vorzeitig mit dem Ausscheiden des Ratsmitgliedes aus dem Rat, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses der Wahlbeamtin oder des Wahlbeamten bei der Landeshauptstadt Hannover und mit **Beendigung der Bestellung der von der Marktkirchengemeinde bestellten Mitglieder durch die Marktkirchen-gemeinde.**
6. Stiftungsvorstand	6. Stiftungsvorstand
6.3 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die Kirchen-vorsteherinnen oder Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes. […]	6.3 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die von der Marktkirchengemeinde bestellten Mitglieder auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes **vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der Wahlperiode des Rates bestätigt.** […]